

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
IV/510/62
1701

Vorlagen-Nummer

0910/2021

Freigabedatum 23.03.2021

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII; hier: "Kolpingwerk Deutschland gemeinnützige GmbH"

Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	27.04.2021

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – beschließt, die „Kolpingwerk Deutschland gemeinnützige GmbH“, St.-Apern-Str. 32, 50667 Köln, gemäß § 75 Abs. 2 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung:

Die „Kolpingwerk Deutschland gemeinnützige GmbH, St.-Apern-Str. 32, 50667 Köln, wurde am 17.04.2002 mit Sitz in Köln gegründet und beim Amtsgericht Köln unter HRB Nr. 37260 eingetragen. Die gemeinnützige Gesellschaft beantragt nun die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages ist die „Kolpingwerk Deutschland gemeinnützige GmbH“ einer der Rechtsträger des „Kolpingwerkes Deutschland“ und verfolgt die Zwecke:

- Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung, der Jugend- und der Erwachsenenarbeit und –bildung durch Wahrnehmung religiöser, jugendpflegerischer und jugenderzieherischer, gesellschaftlicher, kultureller und berufsbildender Aufgaben,
- Förderung der Altenhilfe,
- Förderung der Völkerverständigung sowie
- Förderung der Sozial- und Entwicklungshilfe

auf kirchlicher und gesellschaftspolitischer Grundlage.

Die „Kolpingwerk Deutschland gemeinnützige GmbH“ hat im Rahmen Ihrer Aktivitäten zur Förderung der Jugendhilfe vor allem zwei Arbeitsschwerpunkte:

Zum einen übernimmt sie als Kolpingjugend Deutschland die Durchführung von Bildungsveranstaltungen. Die Kolpingjugend ist als Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend als Träger der freien Jugendhilfe bereits anerkannt.

Zum anderen bieten die Kolping Jugendgemeinschaftsdienste seit Jahrzehnten Jugendmaßnahmen zur internationalen Versöhnungsarbeit und zur interkulturellen Begegnung an. Derzeit liegen die Schwerpunkte der Kolping Jugendgemeinschaftsdienste auf internationalen Workcamps als kurzfristiges Freiwilligenangebot und im Rahmen des "Weltwärts"-Programms der Bundesregierung auf mittelfristigen Freiwilligendiensten.

Die beiden Arbeitsschwerpunkte wurden mit der Gründung der „Kolpingwerk Deutschland gemeinnützige GmbH“ organisatorisch bei dieser Gesellschaft angesiedelt, um gemäß aktueller steuerlicher und rechtlicher Vorgaben eine Haftungseingrenzung für diese gemeinnützigen Aktivitäten zur Förderung der Jugendhilfe zu erreichen. An der jahrzehntelangen Arbeit mit und für junge Menschen wurde dabei nichts verändert.

Die Maßnahmen werden vom Träger durch 4 hauptamtliche Pädagog*innen, eine Leitung und ca. 200 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen realisiert. Durchschnittlich werden jedes Jahr 60 junge Menschen in Internationale Freiwilligendienste und ca. 200 Teilnehmer*innen in Internationale Workcamps vermittelt. Diese Maßnahmen beinhalten eine Vor- bzw. Nachbereitung mit einem hohen Grad an Gestaltungsmöglichkeiten für die jungen Menschen.

Die „Kolpingwerk Deutschland gemeinnützige GmbH“ ist bundesweit bestens vernetzt. So werden dem Inhalt der Arbeit entsprechende Gremien der Internationalen Jugendarbeit aktiv genutzt, um den fachlichen Austausch zu gewährleisten. Eine fachliche kommunale Vernetzung wird aufgrund des Kontaktes im Rahmen des Anerkennungsverfahrens angestrebt.

Das Finanzamt Köln-Mitte hat der Gesellschaft mit Datum vom 25.02.2020 einen Freistellungsbescheid für das Jahr 2018 über die Körperschaftsteuer erteilt.

Geschäftsführer der „Kolpingwerk Deutschland gemeinnützige GmbH“ sind:

- Josef Holtkotte und
- Ulrich Vollmer

Der Verwaltung liegen keine Erkenntnisse über die handlungsbevollmächtigten Personen vor, die einer Anerkennung der gemeinnützigen Gesellschaft als Träger der freien Jugendhilfe entgegenstehen.

Die „Kolpingwerk Deutschland gemeinnützige GmbH“ gewährleistet nach Ansicht der Jugendverwaltung eine den Zielen des § 75 Absatz 1 SGB VIII zu Grunde liegende förderliche Arbeit. Es ist auch zukünftig zu erwarten, dass sie einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leisten wird. Die gemeinnützige Gesellschaft hat nachgewiesen, dass sie die personellen und fachlichen Voraussetzungen zur Bewältigung ihrer Aufgaben erfüllt.

Da die „Kolpingwerk Deutschland gemeinnützige GmbH“ seit mehr als 3 Jahren auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, ist sie gemäß § 75 Absatz 2 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

Der Gesellschaftsvertrag und die Konzepte inkl. Schutzkonzept sind als Anlagen 1-6 unter Session-Nr. 0910/2021 hinterlegt.